

**Richtlinien über die Erteilung von  
Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Handwerksbetriebe  
gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) –  
Handwerkerparkausweis der Stadt Ditzingen**

*Vorbemerkung:*

*Öffentlicher Parkraum für Handwerker am Einsatzort ist teilweise nicht in dem benötigten Umfang vorhanden. Den besonderen Einsatzbedingungen der Handwerker, wie häufig wechselnde Einsatzstellen, ganztägige Standzeiten am Einsatzort und der Notwendigkeit, einen Werkstattwagen in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort abstellen zu müssen, will die Stadt Ditzingen gerecht werden. Die Straßenverkehrsbehörde macht von der Möglichkeit Gebrauch, den Handwerkern mittels straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO Parkerleichterungen zu verschaffen.*

Die Stadt Ditzingen führt mit Beginn zum **01.08.2017** eine einheitliche Ausnahmegenehmigung zum Parken ein:

### 1. Geltungsbereich

Der Handwerkerparkausweis ist im gesamten Stadtgebiet Ditzingen einschließlich der Ortsteile Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gültig.

### 2. Antragsberechtigte

Den Handwerkerparkausweis können Betriebe beantragen, die

- bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind
- und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) oder zulassungsfreies Handwerk (Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung) ausüben
- und regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten und sonstige Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen.

Es gelten die Anlagen A, B1 und B2 zur Handwerksordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

### 3. Genehmigungsfähige Fahrzeuge

Ausnahmegenehmigungen können für Geschäftsfahrzeuge bis max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht erteilt werden. Diese müssen sich als Service- oder Werkstattwagen beziehungsweise für Material- und Werkzeugtransporte eignen.

Eine Genehmigungserteilung für PKW's erfolgt nur dann, wenn es sich um einen ausschließlich oder überwiegend als Firmenfahrzeug genutzten Kombinationskraftwagen (Kombi) handelt. PKW`s ohne besonderen Laderaum erhalten eine Genehmigung nur in Verbindung mit einem PKW-Anhänger.

### 4. Antrag

Anträge können bei der Verkehrsbehörde Ditzingen, Am Laien 1, 71254 Ditzingen gestellt werden.

Einzureichende Unterlagen:

- unterschriebenes Antragsformular,
- Kopie Handwerkskarte oder Gewerbeanmeldung,
- Kopie Kfz-Schein

## 5. Gebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt 75,- Euro pro Ausweis. Diese fällt bei jeder Neubeantragung an. Für jedes weitere Fahrzeug desselben Betriebes fällt eine ermäßigte Verwaltungsgebühr von 50,- Euro an. Bei Verlust der Ausnahmegenehmigung wird ein Neuantrag erforderlich.

Bei Änderung der Ausnahmegenehmigung (beispielsweise bei einem Fahrzeugwechsel, Änderung des Firmennamens, ...) wird die alte Ausnahmegenehmigung einbehalten und eine neue Ausnahmegenehmigung mit den geänderten Fahrzeugdaten ausgestellt. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung der Ausnahmegenehmigung beträgt 25 €.

## 6. Gültigkeitsdauer und Widerrufsmöglichkeit

Der Handwerkerparkausweis ist ab dem Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig.

Die Ausstellung des Handwerkerparkausweises erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere bei Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung kann die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über weitere Maßnahmen entscheiden. In Betracht kommen insbesondere eine Abmahnung und der Widerruf der Ausnahmegenehmigung mit befristetem oder dauerhaftem Ausschluss vom Verfahren.

## 7. Berechtigungsumfang

Die Ausnahmegenehmigung befreit nicht von der sorgfältigen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

Mit dem Handwerkerparkausweis kann ein Betrieb sein Fahrzeug werktags für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht und Andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden:

- im eingeschränkten Haltverbot/ Zonenhaltverbot (Zeichen 286/290 StVO),  
- *explizit hiervon ausgenommen bleibt die Marktstraße* -
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne zeitliche Begrenzung (Zeichen 314+318 StVO),
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, wenn mindestens eine Restfahrbreite von 3,05 m verbleibt (Zeichen 325.1 StVO).

### Was ist nicht möglich?

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den öffentlichen Straßenraum (nicht für Parkhäuser oder private Parkplätze). Das Parken ist ausschließlich in den oben genannten Bereichen gestattet.

Insbesondere berechtigt die Genehmigung nicht zum Parken

- im absoluten Haltverbot
- auf Behindertenparkplätzen
- wenn der verbleibende Platz für den fließenden Verkehr nicht ausreicht (mindestens 3,05 m)
- im Bereich der eigenen Betriebsstätte
- zur Vorbereitung eines handwerklichen Auftrages (z.B. Vorgespräch)
- ...

Generell gilt: Es darf nur bei der tatsächlichen Ausführung des handwerklichen Auftrages geparkt werden. Daher ist gemeinsam mit dem Handwerkerparkausweis ein schriftlicher Hinweis auf den Einsatzort (sog. Arbeitsstättenachweis) gut lesbar hinter der Frontscheibe auszulegen; empfehlenswert ist die Angabe einer zu erreichenden Rufnummer.